

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
Aufzucht Dillstädt GmbH
Geschäftsführung
Steinbrüchenstraße 8
99428 Grammetal OT Nohra

Ihre Ansprechpartnerin:
Nicole Fuchs

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 671
Telefax +49 361 57 3943 893

Nicole.Fuchs@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/715-6-90817/2023

Weimar
29. Dezember 2023

Immissionsschutzrecht

Antrag der Aufzucht Dillstädt GmbH vom 30.09.2022 (eingegangen am 19.10.2022), zuletzt geändert am 11.10.2023 nach § 16 BImSchG zur geplanten Änderung der Geflügelhaltung in 98530 Dillstädt OT Nohra
Reg-Nr.: 18/22

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 18/22

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Aufzucht Dillstädt GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer bisherigen Anlage in eine

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen nach Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbefähigte Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 98530 Dillstädt, Gemarkung Dillstädt Flur 2 und 3 auf den Flurstücken laut Anlage 1

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 2 aufgeführten Antragsunterlagen.



Thüringer Landesamt für Umwelt
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 10.000,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051248101959

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin der Haltung und Aufzucht von Junghennen. Die Haltung von Legehennen wird aufgegeben.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Verzicht auf die Legehennenhaltung am Standort
- 2.2 Umnutzung des Legebereiches 3 für die Junghennenaufzucht (JAB IV)
- 2.3 Stilllegung der Ställe 16, 19 und 20, Umnutzung der Ställe 17 und 18 für die Junghennenaufzucht mit jeweils 25.000 TPL je Stall
- 2.4 Errichtung von 2 Flüssiggastanks á 2,9 t an den Ställen 17 und 18 des JAB IV
- 2.5 Umnutzung des Legebereiches 2 als Hühnertrockenkot (HTK) - Lager im Havarie-/Bedarfsfall, Nutzung der 6 Hallen für die zeitweilige Lagerung von max. 3.000 t (HTK) verteilt auf 500 t je Halle
- 2.6 Änderung der Tierplatzkapazität der Anlage von 853.716 TPL (786.240 Junghennenplätze u. 67.476 Legehennenplätze) auf 786.232 TPL für Junghennen
 - je 262.940 TPL in JAB I und JAB III
 - 210.352 TPL in JAB II
 - 50.000 TPL in JAB IV
- 2.7 Ausgliederung des Technikbereiches aus dem Betriebsgelände

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Die Betriebszeiten bleiben von der Änderung der Anlage unberührt. Die Tierhaltungsanlage wird kontinuierlich 8.760 Stunden im Jahr betrieben.

3.2 Liefer- und Transportverkehr ist nur während der Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig. Tiertransporte dürfen auch während der Nachtzeit 22.00 bis 6.00 Uhr erfolgen.

3.3 Die Anlage ist eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Sie besteht aus der Hauptanlage entsprechend Ziffer 7.1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie weiteren, nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen.

Folgende maximale Tierplatzzahlen sind in der Anlage zulässig:

786.232 TPL für Junghennen

Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ställe:

Bereich	Stall	Tierplatzzahl	Haltungsform
JAB I	Stall 1	52.588	Bodenhaltung
	Stall 2	52.588	Bodenhaltung
	Stall 3	52.588	Bodenhaltung
	Stall 4	52.588	Bodenhaltung
	Stall 5	52.588	Bodenhaltung
JAB II	Stall 6	52.588	Bodenhaltung
	Stall 8	52.588	Bodenhaltung
	Stall 9	52.588	Bodenhaltung
	Stall 10	52.588	Bodenhaltung
JAB III	Stall 11	52.588	Bodenhaltung
	Stall 12	52.588	Bodenhaltung
	Stall 13	52.588	Bodenhaltung
	Stall 14	52.588	Bodenhaltung
	Stall 15	52.588	Bodenhaltung
JAB IV	Stall 17	25.000	Bodenhaltung mit Wintergärten
	Stall 18	25.000	Bodenhaltung mit Wintergärten

Die Haltung erfolgt in Bodenhaltung mit Volierengestellen. In den Ställe 17 und 18 sind großräumige Außenklimabereiche in Form von Wintergärten vorhanden.

Pro Jahr sind ca. 2,5 Belegungszyklen möglich.

Die Lüftung erfolgt in Unterdruck-Zwangsbelüftung.

Bereich JAB I, II und III, Ställe Nr. 1 - 6, und 8 - 10 sowie 12 - 15 – Querlüftung

- Zuluft: über gesteuerte Zuluftklappen bzw. Zuluftventile in den Stallseitenwänden
- Abluft: je Stall über 11 Axialventilatoren (Typ Multifan V6D92) an den Stalllängsseiten gegenüber den Zuluftventilen

Bereich JAB III, Stall Nr. 11 – Tunnellüftung

- Zuluft: über gesteuerte Zuluftventile (2000 x 1000) an beiden Stalllängsseiten
- Abluft: an östlicher Giebelwand je Stall 2 Stück Axialventilatoren (Typ Multifan V6D92) und 5 Stück Axialventilatoren (Typ Multifan G4D14)

Bereich JAB IV, Stall Nr. 17 und 18 – Tunnellüftung

- Zuluft: über 4 gesteuerte Zuluftklappen an beiden Stalllängsseiten

→ Abluft: an östlicher Giebelwand je Stall 2 Stück Axialventilatoren (Typ Multifan V6D92) und 5 Stück Axialventilatoren (Typ Multifan G4D14) abgesaugt und über einen Abluftschacht (2,4 m x 2,4 m Austrittsfläche) vertikal abgeleitet

Die Stallreinigung erfolgt durch Beauftragung von Servicefirmen. Eine Lagerung von Desinfektionsmitteln an der Anlage findet nicht statt.

Das Stallreinigungswasser wird über die abflusslosen Gruben (10 m³) je Stall in einen Waschwasserbehälter mit einem Speichervolumen von 694 m³ (brutto) / 599 m³ (netto) auf dem Betriebsgelände bis zur Abfahrt zwischengelagert.

Die Entmistung der Ställe erfolgt als Kotbandentmistung mit 1-wöchigem Austrag. Die Entmistung der Wintergärten erfolgt am Ende einer Haltungsperiode.

Der bei der Entmistung anfallende Kot und Stalldung (Kot mit Einstreu) wird aus den Ställen direkt auf Fahrzeuge verladen und abtransportiert. Am Standort erfolgt in der Regel keine Lagerung.

Kotlager im Havarie-/Bedarfsfall

Für den Havarie-/ Bedarfsfall (z.B. Verbringungsverbot wegen Vogelgrippenbeobachtungsgebiet) stehen 6 Hallen mit einer Lagekapazität von je 500 t für eine Lagerzeit von 4 – 6 Wochen als Zwischenlager am Standort zur Verfügung. Eine offene Zwischenlagerung findet nicht statt.

Hochsilos und Gaslagertanks

An jedem Stall innerhalb der Junghennenaufzuchtbereiche (JAB) befindet sich ein Hochsilo für Futtermittel á 20 m³ sowie ein Gaslagertank á 2,9 t.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 2 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahme ist der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**

Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.2 Staubende Stoffe sind in geschlossenen Behältnissen anzuliefern und zu transportieren.
- 2.3 Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets, etc.) hat geschlossen zu erfolgen (z.B. in dichten Silos).
- 2.4 Bei der Beschickung der Futtersilos ist eine Entstaubung der verdrängten Luft zu realisieren.
- 2.5 Es ist die größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen und zugehörigen Kalscharräumen zu gewährleisten.
- 2.6 Es ist geeignetes Einstreumaterial, wie z. B. gehäckseltes Stroh, zu verwenden, welches diffuse Staubaufwirbelungen auf ein Mindestmaß reduziert.
- 2.7 Die Einstreu muss trocken und sauber sein.
- 2.8 Der anfallende Hühnertrockenkot ist beim Entmistungsvorgang unverzüglich auf Transportfahrzeuge zu verladen und sofort abzutransportieren. Eine Lagerung auf dem Betriebsgelände ist nur unter den Ausnahmen nach NB 2.17 in den dafür vorgesehen Hallen zulässig.
- 2.9 Der Trockenkot ist mit abgedeckten Fahrzeugen zu transportieren.
- 2.10 Verendete Tiere sind bis zur Abholung in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) oder in einem geschlossenen Raum zwischenzulagern.

- 2.11 Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Anzahl der jeweils eingestellten Tiere (Datum, Anzahl) und alle relevanten Tätigkeiten (Kadaverabholung, Ausstellung, Desinfektion usw.) und Betriebsereignisse (z.B. Stromausfälle) einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen auf Verlangen vorzulegen.
- 2.12 Zwei Wochen vor Wiederinbetriebnahme der geänderten Ställe 17 und 18 (JAB IV) ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zur Lüftungsanlage ein Prüfbericht bzw. eine Bestätigung vorzulegen, aus der eindeutig überprüfbar hervorgehen muss, dass die Anforderungen an die Lüftungsanlagen entsprechend der DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (angeschlossene Tierzahlen, Mindestluftgeschwindigkeit, -rate, Höhe der Abluftführung usw.) entsprechend der Zertifizierung und Dimensionierung eingehalten werden.
- 2.13 Die Lüftungsanlagen und die Lüftungskanäle sind regelmäßig zu inspizieren, ordnungsgemäß zu warten und zu reinigen. Um Ablagerungen (Anlegen von geruchsintensivem Staub infolge von Kondensatbildung an den Innenwänden der Abluftschächte) zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen zu vermeiden (Dies kann z.B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte erfolgen).
- 2.14 Die Wartungs- und Reparaturarbeiten an der installierten Lüftungsanlage sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.15 Die staubförmigen Emissionen in der Abluft dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Zwischenlagerung Hühnertrockenkot

- 2.16 In den Hallen des ehemaligen LB 2 darf nur Hühnertrockenkot (HTK) aus den Junghennenställen von diesem Standort (Dillstädt) zwischengelagert werden.
- 2.17 Die Zwischenlagerung des HTK ist wie beantragt nur aus veterinärhygienischen Gründen erlaubt. Dazu ist eine schriftliche Bestätigung des Veterinäramtes einzuholen.
- 2.18 Je Halle darf max. 500 t gelagert werden.
- 2.19 Der HTK darf max. 6 Wochen in den Hallen gelagert werden
- 2.20 Für die Zwischenlagerung des HTK ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch sind je Halle folgende Daten zu erfassen:
- Datum der Einlagerung
 - eingelagerte Menge
 - Grund der Einlagerung
 - Datum des Abgangs mit Menge
- 2.21 Das Betriebstagebuch ist zusammen mit den Bestätigungen des Veterinäramtes 5 Jahre aufzubewahren und der UIB auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.22 Die Tore der Hallen sind geschlossen zu halten. Sie dürfen lediglich für An- und Abfuhrvorgänge geöffnet werden.

- 2.23 Die Ventilatoren in den Hühnertrockenkothallen sind stillzulegen und gegen ein Betreiben zu versiegeln. Die Öffnungen sind durch Verschluss der Klappen oder anderer geeigneter Materialien zu Schließen und dauerhaft geschlossen zu halten. Der immissionsschutzrechtlichen Überwachung ist 14 Tage vor der ersten Ablagerung des Hühnertrockenkots für die jeweilige Halle eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Versiegelung gegen das Betreiben durch das auszuführende Unternehmen zu übersenden.

Fütterung

- 2.24 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Geruchsintensive Futtermittel sind in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 2.25 Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer Mehrphasenfütterung einzusetzen. Dabei dürfen die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen von Geflügel die Werte Tabelle 10 nicht überschreiten.
- 2.26 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 2.27 Für deklariertes Mischfutter sind die Ergebnisse der Deklarationsanalyse vom Futtermittelhersteller abzufordern und vorzuhalten.
- 2.28 Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.29 Die maximalen Nährstoffausscheidungen gemäß Tabelle 10 der TA Luft sind und nachzuweisen. Der rechnerische Nachweis ist einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.30 Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.31 Auf Basis der Stoffstrombilanz ist jährlich eine Massenbilanzierung zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.32 Zur Erstellung der Massenbilanz aus NB 2.31 ist das Tool der LfL Bayern zu verwenden. Dieses Tool kann im Internet unter dem folgenden Link
<https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php>
abgerufen werden.
Die Daten sind unaufgefordert **einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs** der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.33 Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL-Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TM, XP und P) des Phasenfutters bzw. des Nebenproduktes vorgelegt werden.
- 2.34 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

- 2.35 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und vorliegende Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und dem/r Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Milch/Schlachttiere/Eier/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.

3. Lärmschutz

Liefer- und Transportverkehr ist nur während der Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig. Tiertransporte dürfen auch während der Nachtzeit 22.00 bis 6.00 Uhr erfolgen.

4. Brandschutz

- 4.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu überarbeiten. Dabei sind die betriebsinternen Änderungen, stillgelegten Ställe und die neu aufgestellten Flüssiggastanks zu berücksichtigen. Der Feuerwehrplan hat den Anforderungen der DIN 14095 zu entsprechen.

Der überarbeitete Feuerwehrplan ist vor der Übergabe an die örtlich zuständigen Feuerwehren mit dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen abzustimmen.

- 4.2 Bei der Aufstellung der beiden Flüssiggastanks ist die TRGS 509 zu berücksichtigen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 4 der Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dürfen Umbauarbeiten an der Geflügelanlage erst begonnen werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung vorliegt. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten sowie auf dieser Grundlage und unter Beachtung der Grundsätze angemessene Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuhalten.

- 5.2 Für die durchzuführenden Arbeiten ist gemäß dem Anhang der ArbMedW im Vorfeld zu prüfen, ob arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen bzw. anzubieten sind (TRGS 524).

- 5.3 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V.m. § 3 der BetrSichV, § 4 BioStoffV und § 6 der GefStoffV die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und den geänderten Bedingungen anzupassen.

- 5.4 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen sind die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen (§ 12 ArbSchG u. § 12 BetrSichV).

- 5.5 Explosionsgefährdete Bereiche oder Anlagen sind in Zonen einzuteilen und zu kennzeichnen sowie das Explosionsschutzdokument zu aktualisieren (§ 11 GefStoffV).

- 5.6 Vor der Inbetriebnahme sind die nach den §§ 14 und 15 BetrSichV erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Die Prüfungen haben den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

6. Landwirtschaft

Die erforderlichen Nachweise zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen bezüglich Düngerecht (siehe Hinweis 20.1), sind der zuständigen Überwachungsbehörde bei dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) auf Verlangen vorzulegen.

Gründe

I.

Die Firma Aufzucht Dillstädt GmbH, Steinbrüchenstraße 8 in 9 Grammetal OT Nohra betreibt am Standort 98530 Dillstädt, Gemarkung Dillstädt Flur 2 und 3, Flurstücke laut Anlage 1, eine Anlage zum Halten oder Aufzucht von Junghennen nach Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit 786.240 TPL für Junghennen sowie eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen nach Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit 67.476 TPL für Legehennen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

Die Anlage wurde am 16.05.1991 gemäß § 67a BImSchG bei der damaligen Überwachungsbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Außenstelle Suhl, angezeigt.

Mit den Bescheiden Nr. 36/97 vom 18.03.1998, Nr. 09/06/A vom 24.02.2006 und 63/08/A vom 13.08.2008 nach § 15 BImSchG wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt unwesentliche Änderungen gestattet.

Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG wurden bisher nicht erlassen.

Mit Datum vom 30.09.2022 (Posteingang (PE) 19.10.2022), ergänzt am 30.03.2023 (PE 06.04.2023), 10.05.2023, 31.05.2023, 14.07.2023 und 11.10.2023, beantragte die Aufzucht Dillstädt GmbH die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Gegenstand der geplanten Änderung nach §16 BImSchG sind folgende Maßnahmen:

- Verzicht auf die Legehennenhaltung am Standort
- Umnutzung des Legebereiches 3 für die Junghennenaufzucht (JAB IV)
- Stilllegung der Ställe 16, 19 und 20, Umnutzung der Ställe 17 und 18 für die Junghennenaufzucht mit jeweils 25.000 TPL je Stall
- Errichtung 2 Flüssiggastanks á 2,9 t an den Ställen 17 und 18 des JAB IV
- Umnutzung des Legebereiches 2 als Hühnertrockenkot (HTK) - Lager im Havarie-/Bedarfsfall, Nutzung der 6 Hallen für die zeitweilige Lagerung von max. 3.000 t (HTK) verteilt auf 500 t je Halle
- Änderung der Tierplatzkapazität der Anlage von 853.716 TPL (786.240 Junghennenplätze u. 67.476 Legehennenplätze) auf 786.232 TPL für Junghennen
 - je 262.940 TPL in JAB I und JAB III
 - 210.352 TPL in JAB II
 - 50.000 TPL in JAB IV
- Ausgliederung des Technikbereiches aus dem Betriebsgelände

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 18/22 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen sowie nach der Feststellung, dass

keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, am 08.06.2023 eröffnet.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin als ein Verfahren gemäß § 16 (2) BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen,
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, oberste Forstbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, zum Teil nach Fristverlängerung zur Abgabe, eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Außerdem wurde die Verwaltungsgemeinschaft Dolmar-Salzbrücke für die Mitgliedsgemeinde Dillstädt hinsichtlich der Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Dillstädt wurde mit Schreiben vom 15.06.2023 erteilt.

Die Untere Wasserbehörde informierte in ihrer Stellungnahme vom 13.06.2023, dass für die Versickerung von Niederschlagswasser am Standort eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist. Aus der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde des TLUBN vom 22.06.2023 ging hervor, dass dieser keine gültige Erlaubnis auf Versickerung des Niederschlagswassers vorliegt. Nach erfolgter Korrespondenz der Unteren und Oberen Wasserbehörde wurde die Antragstellerin am 24.08.2023 informiert, dass keiner der Wasserbehörden eine gültige Erlaubnis auf Versickerung des Niederschlagswassers vorliegt und dieser Umstand den Fortgang des laufenden Genehmigungsverfahrens wirksam hemmt.

Die Antragstellerin wurde am 05.09.2023 schriftlich aufgefordert, einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser zu stellen. Im Zeitraum vom 15.09.2023 bis 11.10.2023 fanden mehrere Gespräche statt mit den Ergebnissen, dass die Antragstellerin einen Antrag bei der Oberen Wasserbehörde auf Erteilung der zuvor benannten Erlaubnis stellen wird (telefonische Absichtserklärung der Antragstellerin, über Rechtsanwältin Frau Prof. Dr. Versteyl) und dass das laufende immissionsschutzrechtliche Verfahren auf Erteilung der begehrten Änderungsgenehmigung losgelöst vom wasserrechtlichen Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz fortgeführt werden kann. Die Obere Wasserbehörde gab am 18.10.2023 eine positive Stellungnahme zum Vorhaben ab.

Die Antragstellerin wurde am 30.11.2023 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Am 28.12.2023 wurde der Bescheidentwurf per E-Mail vor Ablauf der Anhörungsfrist zur Ausfertigung freigegeben.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nrn. der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

BVT-Merkblatt

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.2.1/G/E handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Kapazität von 786.232 TPL für Junghennen in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 7.2.1 genannt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 7.2.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Entscheidung wurde am 11.09.2023 im UVP- Portal öffentlich bekannt gemacht.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Durch den Verzicht auf die Legehennenhaltung und die damit einhergehende Verringerung der TPL um 67.476 TPL sowie der Reduktion der Junghennenplätze um 8 TPL in der gesamten Anlage reduziert sich die Emissionslast der gesamten Anlage. Weiterhin findet eine Reduzierung der TPL je Stallhalle für die Junghennenaufzucht durch Umsetzungen und somit für jeden Stallkomplex statt, welche eine Reduzierung der punktuell auf den Stallkomplex bezogenen Emissionslast zur Folge hat; mit Ausnahme des LB 2.

Die dauerhafte Stilllegung des vormaligen Stallkomplexes LB 2 zum Zwecke der Lagerung von Hühnertrockenkot im Bedarfs-/Havariefall lässt aufgrund der Beschreibungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG erwarten.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit der wesentlichen Änderung Reduzieren sich die TPL und somit die gesamte Emissionslast der Anlage. Bei den von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen gibt es keine Änderung gegenüber der Genehmigungssituation. Es werden auch weiterhin die Richtwerte der TA Lärm eingehalten.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Zu Ziffer II, Punkt 3.3 Anlageneinstufung gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV

Stallanlage - gemeinsame Anlage und Hauptanlage - Anlageneinstufung

Die Anlage bildet mit den fünf Hallenstandorten eine *gemeinsame Anlage* im Sinne des § 1 der 4. BImSchV. Der geänderte Betrieb der in Anhang 1 zur 4. BImSchV wird dauerhaft am selben Ort betrieben. Die Stallhallen sind für den Zweck *Junghennenaufzucht* unmittelbar erforderlich und derselben Art. Der enge räumliche Zusammenhang war als Tatbestandsmerkmal zunächst fraglich. Dennoch ist dieser trotz des Wegfalls der großräumig (i.S.v. großflächig) tätigen Genossenschaften in staatlicher Hand (DDR) mit Überführung der Betriebe in Private Hand fortlaufend gegeben.

Der *enge, betriebliche Zusammenhang* ist durch den gleichen Betreiber, das gleiche Personal, gemeinsame Technik und durch die gemeinsame Betriebseinrichtung in Form der betriebseigenen (nicht kommunalen/ öffentlichen) Ringleitungen für Brunnenwasser und Strom, welche alle fünf Stallhallenkomplexe miteinander verbindet, sowie das Kotlager im Havarie-/Bedarfsfall für alle Ställe, gegeben.

Nebeneinrichtungen

Dienende Nebeneinrichtungen sind im Weiteren das Hühnertrockenkotlager für den Havarie-/Bedarfsfall sowie die Gaslagertanks je Stall. Diese dienenden Nebeneinrichtungen sind nicht einzeln genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG.

Das Hühnertrockenkotlager ist keiner Ziffer des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Die Lagerung von Hühnertrockenkot entspricht nicht dem Regelbetrieb und weiterhin dient diese nicht der Lagerung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), da Hühnertrockenkot ein tierisches Nebenprodukt ist, welches als Düngemittel zu betrachten ist (Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen) und damit nicht dem Anwendungsbereich des KrWG unterfällt, aufgrund des Ausschlusses von tierischen Nebenprodukten in § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG.

Der Anlagenbetreiber betrachtet den Hühnertrockenkot in den Antragsunterlagen ebenso zu keiner Zeit als Abfall, womit der Entledigungswille als maßgebliches Indiz für eine Abfalleigenschaft des Hühnertrockenkots ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Durch die Ausführung der Böden in den für die Hühnertrockenkot-Lagerung im Bedarfs-/Havariefall vorgesehenen Stallhallen, allseitig umschlossen, durch Beton voll-versiegelte Boden-Flächen sowie der vollständigen Überdachung, sind Verunreinigungen des Bodens sowie des Grundwassers nicht zu besorgen.

Im Weiteren sind die je Stallhalle einzeln installierten, oberirdisch aufgestellten Gaslagertanks von je 2,9 t Fassungsvermögen keiner Ziffer des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, da diese die Tatbestandsmerkmale der *gemeinsamen Anlage* im Sinne der 4. BImSchV weder für alle Stallhallenkomplexe noch einzeln je Stallhallenkomplex erfüllen. Mithin sind die Gasvolumina der einzelnen Tanks nicht zu addieren, weder für alle Stallhallenkomplexe in Summe noch einzeln je Stallhallenkomplex.

Die Gaslagertanks verfügen nicht über einen Stromanschluss. Es verläuft eine Gasleitung vom Tank bis in das jeweilige Stallhallengebäude hinein und mündet an der dortigen Heizanlage. Der betriebstechnische Zusammenhang für eine Betrachtung der Gaslagertanks als *gemeinsame Anlage* ist nicht gegeben.

Obwohl es sich um Anlagen derselben Art mit demselben technischen Zweck im engen räumlichen Zusammenhang auf demselben Betriebsgelände handelt, so sind die Gaslagertanks untereinander zu keiner Zeit unmittelbar über gemeinsame Betriebseinrichtungen miteinander verbunden. Zwar wird voraussichtlich dasselbe Tankfahrzeug die Gaslagertanks befüllen und ggf. durch die gleiche Firma und Personal gewartet / technisch überprüft, jedoch stellt das Befüllen keinen Regelbetrieb dar. Vorliegend gibt es im Regelbetrieb wie auch Havariefall keine gemeinsame Betriebseinrichtung (z.B. Leckage-Erkennung, technische Überwachung, automatische Verriegelungssysteme für Gasleitungen).

Die Gaslagertanks unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung). Zwar befinden sich diese innerhalb eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG, jedoch ergab eine Addition der Fassungsvermögen mit je 2,9 t der 16 Gaslagertanks für die gesamte Anlage ein Ergebnis von 46,4 t innerhalb des Betriebsbereichs. Der Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung ist jedoch erst ab 50 t innerhalb eines Betriebsbereichs eröffnet.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabensstandort befindet sich im Außenbereich. Die Zulässigkeit ist nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Durch das Vorhaben werden keine baulichen Änderungen vorgenommen. Es werden lediglich die Stallausrüstungen in den umgenutzten Legehennenställen analog der in den Junghennenaufzuchtställen ersetzt. Die Aufstellung der der Flüssiggastanks mit 2,9 t vor den Ställen 17 und 18 im Junghennenaufzuchtbereich (JAB) IV ist nach § 60 Abs. 1 Nr. 6a Thüringer Bauordnung (ThürBO) verfahrensfrei. Mit Stellungnahme vom 19.06.2023 stimmt die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen dem Vorhaben bauplanungsrechtlich zu. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Wasserrechtliche Würdigung bzgl. Versickerung

Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 15 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285), ist die obere Wasserbehörde (OWB) zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 WHG, die mit der Errichtung und dem Betrieb oder einer wesentlichen Änderung einer in Anhang 1 Spalte d Buchst. E der 4. BImSchV bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlage verbunden ist.

Für die IED-Anlage der Firma Aufzucht Dillstädt GmbH (Nr. 7.1.2.1 entsprechend des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) ist die OWB somit für alle wasserrechtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zuständig.

Die rechtliche Situation zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Betriebsgelände der Aufzucht Dillstädt GmbH konnte in diesem Verfahren nicht abschließend geklärt werden. Das von den Dächern der Ställe und den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird laut Antragsteller vor Ort versickert. Für diese Versickerung liegt jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Wie nun klar wurde, besteht dieser Zustand bereits seit längerer Zeit.

Da es keinen direkten Zusammenhang zwischen der fehlenden wasserrechtlichen Erlaubnis und den hier beantragten Änderungen gibt - es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt oder bauliche Veränderungen vorgenommen - wird das wasserrechtliche Verfahren unabhängig von diesem immissionsschutzrechtlichen Verfahren geführt werden.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung – Lärmschutz

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung - Luftreinhaltung

Gemäß Punkt 5.4.7.1 Buchstabe h der TA Luft ist bei Stallgebäuden mit Zwangslüftung in Anlagen der Nummern 7.1.2.1. des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist die Abluft einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen. Für Anlagen, die nach § 67a Absatz 1 BImSchG anzuzeigen waren oder für die am 21. Februar 2017 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind, sollen die Anforderungen nach Buchstabe h) ab dem 1. Dezember 2026 eingehalten werden.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die am 16.05.1991 bei der zuständigen Überwachungsbehörde nach § 67a BImSchG angezeigt wurde. Änderungen an der Abluftführung werden durch die beantragten Maßnahmen nicht beantragt. Somit gilt für die Anlage die Übergangsfrist für die Anforderungen nach Punkt 5.4.7.1 Buchstabe h) bis zum 1. Dezember 2026.

Würdigung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 103 „Dolmar und Christeser Grund“ in 3,6 km Entfernung vom Anlagengelände.

Mit der wesentlichen Änderung erfolgt die Reduzierung der Tierplatzkapazität der Gesamtanlage. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da von dem Vorhaben keine zusätzlichen Stickstoffeinträge oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/ha*a zu erwarten sind und somit erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen sind.

Würdigung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante, gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

NEBENBESTIMMUNGEN

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2- 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Beginn der Maßnahmenumsetzung 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Die Nebenbestimmungen unter III. 2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Ziffer III 2.22 - 2.23

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherung der im Antrag dargestellten Emissionsminderungsmaßnahmen bei der Hühnertrockenkot- Zwischenlagerung.

Ziffer III 2.24- 2.34

In den o.g. Nebenbestimmungen werden die maximalen Stickstoff- und Phosphorausscheidungen festgelegt sowie Dokumentation und Nachweis über diese Stoffströme. Laut Übergangs- und Sonderregelungen TA Luft Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind – wozu diese Junghennenanlage zählt – bereits ab dem 21.02.2021, einzuhalten.

Die Forderung zur Vorlage der Fütterungsdaten ergibt sich aus § 31 BImSchG

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflage ergibt sich aus der Antragsunterlagen und dient der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Verhältnismäßigkeit, der Stand der Technik und die Vorschriften der TA Lärm als untergesetzliches Regelwerk wurden beachtet.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 500.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.3 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2 % dieses Betrags, mindestens jedoch 6.250,00 Euro, als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Da der Betrag von 2 % der Investitionskosten die v.g. Mindestgebühr übersteigt, war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 10.000 Euro zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen in 98617 Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag


Nicole Fuchs
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Flurstücke
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen
3. Hinweise

ANLAGE 1

Flurstücke

Gemarkung Dillstädt, Flur 2

215/1	216/1	217/1	217/3	218	219	220/1	222/1	222/2
223/1	224/1	225/1	226/1	227/1	228/1	26/1	48	31
32	33/1	33/2	34	35	40/1	41	42	45/1
46	66/1							

Gemarkung Dillstädt, Flur 3

177/1	178/1	179/1	180/1	187/1	195	196	197	198/1
2	3	4	5	6	7/1	15/2	16/1	15/1
19/1	20	21/1	24/1	34	35/1	35/2	36	37
38/1								

ANLAGE 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Deckblatt		(1 Blatt)
	Inhaltübersicht		(1 Blatt)
1.	Antrag		
1.1	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Beiblätter zum Fbl. 1.1		
	Flurstücksnummern		(1 Blatt)
	Stallbelegung lt. Aktenlage		(1 Blatt)
	Antragsgegenstand		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(32 Blatt)
	Anlagenverzeichnis		(1 Blatt)
	Anlage 1 Lage- und Emissionsquellenplan (<i>einschl. Deckblatt</i>)		(2 Blatt)
	Anlage 2 Stallgrundrisse und Schnitte der einzelnen Ställe der JAB I, II, III, IV (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- JAB I Stall 1, 2, 3, 4, 5 – Grundriss, Schnitt, Luftbilder		(7 Blatt)
	- JAB II Stall 6, 8, 9, 10 – Grundriss, Schnitt, Luftbilder		(5 Blatt)
	- JAB III Stall 11, 12, 13, 14, 15 – Grundriss, Schnitt, Luftbilder		(6 Blatt)
	- JAB III Stall 17, 18 – Grundriss, Schnitt, Luftbilder		(3 Blatt)
	Anlage 3 Technische Datenblätter der Abluftventilatoren und der Flüssiggastanks (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- Datenblatt Multifan V6D 92		(1 Blatt)
	- Datenblatt Multifan G4D 14		(1 Blatt)
	- Flüssiggastank 6400 l / 2,9 t		(2 Blatt)
	Anlage 4 Vereinbarung über die Abnahme von HTK und Reinigungswasser (<i>inkl. Deckblatt</i>)		(3 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(5 Blatt)
	Verfahren (<i>Stoffübersicht</i>)	Formblatt 2.2	(2 Blatt)
	Verfahren (<i>Stoffübersicht gehandhabter Abfall</i>)	Formblatt 2.2.a	(1 Blatt)
	Stoffdaten (<i>Eigenschaften</i>)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (<i>Chemikaliengesetz</i>)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter		
	Sicherheitsdatenblatt Intersteril		(14 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Propan		(12 Blatt)
	Emissionen (<i>Vorgänge</i>)	Formblatt 2.5	(3 Blatt)
	Emissionen (<i>Massen / Abgasreinigung</i>)	Formblatt 2.6	(4 Blatt)
	Emissionen (<i>Quellenverzeichnis</i>)	Formblatt 2.7	(2 Blatt)

	Angaben Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (<i>verursacht von der Anlage</i>)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Angaben Störfall-VO	Formblatt 2.10/ 2.10 a/b	(3 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
	Topographische Karte	M: 1:10.000	(1 Blatt)
	Lageplan - Übersicht		(1 Blatt)
	Flurkarte (Übersicht)		(1 Blatt)
	Auflistung Flurstücke		(1 Blatt)
	Flurstücksplan JAB I		(1 Blatt)
	Flurstücksplan JAB II		(1 Blatt)
	Flurstücksplan JAB III		(1 Blatt)
	Flurstücksplan HTK-Lager		(1 Blatt)
	Flurstücksplan JAB IV		(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 - 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Güllekanäle Stall 4	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 - 3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
...	Schreiben TLUBN vom 11.02.2022 AZ: 5070-61-8711/534-1-15217/2022		(1 Blatt)
...	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles		
	Gutachten-Nr.: 191/2021 E2 mit Änderungen vom 13.12.2021 u. 22.03.2023		
	Gutachten		(22 Blatt)
	- Anlagen		(46 Blatt)
...	Stellungnahme zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes		(4 Blatt)

ANLAGE 3

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Abfallrechts, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Wasserrechts, des Veterinärrechts und des Brandschutzes das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen, Gera
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen abzustimmen.
18. Hinweis zur Luftreinhaltung
- 18.1 In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde die Geruchs- und / oder Geräuschimmissionen auf Kosten des Anlagenbetreibers durch eine anerkannte Messstelle in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde feststellen und beurteilen zu lassen.

- 18.2 Sollten berechnete Zweifel an der Massenbilanzierung gemäß Nebenbestimmung Ziffer III Nr. 2.31 vorliegen, kann die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Kontrollbehörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.

19. Hinweis zur Wasserwirtschaft

Für die Versickerung des Niederschlagswassers, welches auf den Dächern der Stallgebäude und den befestigten Flächen auf dem Betriebsgelände anfällt, ist ein separates wasserrechtliches Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis der vor genannten Versickerung notwendig.

Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 15 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285), ist die obere Wasserbehörde (OWB) zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 WHG, die mit der Errichtung und dem Betrieb oder einer wesentlichen Änderung einer in Anhang 1 Spalte d Buchst. E der 4. BImSchV bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlage verbunden ist.

Für die IED-Anlage der Firma Aufzucht Dillstädt GmbH (Nr. 7.1.2.1 entsprechend des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) ist die OWB (TLUBN, Ref. 51, wasserrechtliche Zulassung) somit für alle wasserrechtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zuständig.

20. Hinweise des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

- 20.1 Es sind alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen bezüglich Düngerecht einzuhalten. Dies betrifft unter anderen die

- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung- DüV)
- Thüringer Düngeverordnung (Thüringer Düngeverordnung- ThürDüV)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung-DüMV)

Die Verordnungen sind selbstvollziehend. Nebenbestimmungen müssen deshalb nicht festgelegt werden.

- 20.2 Im Falle der Verwertung des HTK bzw. Geflügelmist sowie des Waschwassers auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist der Bereitsteller der Flächen bzw. der Abnehmer verpflichtet, die Ausbringung nach der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung und Einhaltung der Vorgaben der DüV und der ThürDüV durchzuführen.
- 20.3 Beim Inverkehrbringen für die landwirtschaftliche Verwertung von HTK bzw. Geflügelmist sowie Reinigungswasser gelten die düngerechtlichen Regelungen nach der DüMV.

Verteiler 18/22:

Gegen: Zustellungsurkunde

Original: an Antragsteller

Aufzucht Dillstädt GmbH
Geschäftsführung
Steinbrüchenstraße 8
99428 Grammetal OT Nohra

einen Scan des Bescheides per E-Mail an:

- Antragsteller
- Ingenieurbüro Dr. Aust & Partner

Verteilung über Thüringer Datenaustauschplattform, Bescheid und Antragsunterlagen:

- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Immissionsschutzbehörde
- weitere, im Verfahren beteiligte Behörden und Stellen
 - LRA - Brand-/Katastrophenschutzbehörde
 - LRA - Veterinär u. Lebensmittelüberwachung
 - LRA - Untere Naturschutzbehörde
 - LRA - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - LRA - Untere Wasserbehörde
 - LRA - Untere Abfallbehörde
 - LRA - Untere Bodenschutzbehörde
 - TMIL - Forst
 - TLV - AS-Sued
 - TLLLR
 - TLUBN Obere Wasserbehörde
 - Gemeinde Dillstädt

